



## Dualer Studienvertrag

Zwischen

dem Unternehmen

.....  
.....

- im folgenden Unternehmen genannt -

und

dem/der Studierenden

.....  
.....

- im folgenden Studierende/r genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

### § 1 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Abschluss des Studiums. Die Regelstudienzeit zur Erlangung des berufsqualifizierten Abschlusses dauert \_\_\_\_ Semester. Das Studium beginnt mit dem SS/WS \_\_\_\_\_ und endet mit dem Schluss des SS/WS \_\_\_\_\_.

(2) Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von \_\_\_\_ Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.

(3) Besteht der/die Studierende Prüfungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der mit dem Unternehmen vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis entsprechend. Verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch vollständig, so endet das Vertragsverhältnis mit diesem Zeitpunkt.

### § 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_ Monate; ihr Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie gehemmt. Innerhalb der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

### **§ 3 Praxisphasen**

Die Praxisphasen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der mit dem Unternehmen vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienziels dienlich sind.

### **§ 4 Vergütung**

Die Vergütung beträgt \_\_\_\_\_ Euro brutto monatlich.<sup>1</sup> Die Vergütung ist jeweils zum \_\_\_\_\_ fällig.

### **§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Projektphasen**

Die wöchentliche Arbeitszeit in den Praxisphasen beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.  
Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Unternehmen veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

### **§ 6 Urlaub**

Grundsätzlich richtet sich die Dauer des Urlaubs nach den gesetzlichen, betrieblichen oder tariflichen Regelungen.

### **§ 7 Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich hinsichtlich

#### 1. Studienziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der im Studiengang \_\_\_\_\_ festgelegten Studienziele erforderlich sind.

#### 2. Studienbetreuer/in

eine geeignete Fachkraft mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese der vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie zu benennen.

#### 3. Studienmittel

die erforderlichen betrieblichen Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht die Lernmittel für das Studium an der vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie.

#### 4. Freistellungen

die Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der vertraglich kooperierenden Hochschule/Berufsakademie freizustellen.

#### 5. studienbezogene Tätigkeiten

dem/der Studierenden überwiegend Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praxis- und Studienzweck dienen.

#### 6. Berufskleidung

sofern betrieblich vorgeschrieben, dem/der Studierenden Berufskleidung zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Denkbar ist eine Orientierung am BAföG oder an der Ausbildungsvergütung.

## **§ 8 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere hinsichtlich

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

### 2. Lernveranstaltungen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.

### 5. Sorgfaltspflicht

Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens auch nach seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb Stillschweigen zu bewahren.

### 7. Benachrichtigung

das Unternehmen unter Angabe von Gründen beim Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Praxisphase und von Vorlesungen bzw. Lehrveranstaltungen der Hochschule/Berufsakademie unverzüglich zu benachrichtigen.

### 8. Rechenschaft über den Leistungsstand

die im Studiengang erbrachten Leistungen regelmäßig dem Unternehmen mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums mit diesem zu führen.

## **§ 9 Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis kann nur gekündigt werden

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. durch das Unternehmen bei einer Exmatrikulation durch die Hochschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
3. von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn er/sie das Studium aufgeben möchte.

(2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen und ist der Hochschule anzuzeigen.

(3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

(4) Wird der Vertrag nach Ablauf der Probezeit aufgrund fristloser Kündigung vorzeitig gelöst, so kann das Unternehmen oder der/die Studierende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Vertragspartei den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

## § 10 Zeugnis

Das Unternehmen stellt dem/der Studierenden bei Vertragsende ein qualifiziertes Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

## § 11 Weiterbeschäftigung und Rückzahlungsklausel

Eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung der Studierenden sowie eine Vereinbarung zur Rückzahlungsklausel können individuell vereinbart werden.<sup>2</sup>

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Studierende/r

.....  
Unternehmen

---

<sup>2</sup> Studiengebühren, die der Praxisbetrieb aufgrund einer Vereinbarung unmittelbar an die Hochschule/Berufsakademie leistet, können sozialversicherungsfrei und steuerrechtlich Betriebsaufwand sein. Voraussetzung ist die Vereinbarung einer Weiterbeschäftigungs-/Rückzahlungsverpflichtung des/der Studierenden. Insoweit wird zu einer individuellen Beratung geraten.